GROSSER RAT

Postulat Nicolas Bürgisser / Bruno Jendly 274.05
FIND

Beibehaltung des bisherigen Lohnausweises

(Begehren)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg wird angefragt, ob er bereit ist zu prüfen, dass für den Kanton Freiburg weder für die Kantons- und Gemeindesteuern noch für die direkte Bundessteuer der neue Lohnausweis (NLA) definitiv eingeführt wird. Er ist eingeladen zu prüfen, ob der bisherig verwendete Lohnausweis beibehalten wird, und dem Grossen Rat mit diesem Postulat Antwort zu geben.

(Begründung)

Tradition

Unser Kanton lebt traditionell von den unzähligen Pendlern, die auch einen weiten Arbeitsweg auf sich nehmen, um ihr Brot in anderen Regionen zu verdienen. Gerade diese Steuerzahler sind substanziell wichtig. Durch den neuen Lohnausweis haben sie etwelche neue Belastungen auf sich zu nehmen.

Grundsätzliches:

Die Kantone haben die Steuerhoheit. Die Gestaltung eines neuen Lohnausweises für die Kantons- und Gemeindesteuern ist daher eigentlich einzig und allein Sache des Kantons Freiburg. Es liegt an ihm, welches Formular er zur Lohnbescheinigung für seine Kantons- und Gemeindesteuern akzeptieren will. Er ist somit auch allein zuständig zu entscheiden, ob er einen anderen als den bisher gültigen Lohnausweis einführen will oder nicht. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat weder aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) noch aufgrund unseres Steuergesetzes irgendeine Kompetenz, über eine Einführung oder Nichteinführung eines anderen Lohnausweises zu befinden. Die vorliegende Auffassung, dass die Änderung der bisherigen Art der Lohnbescheinigung Sache der Kantone ist, hat im Übrigen auch Bundesrat Hans-Rudolf Merz mehrfach, letztmals an der Einigungskonferenz mit der FDK am 24. November 2004, deutlich kundgetan. Anders wäre auch seine Vermittlerrolle nicht zu interpretieren gewesen.

Für den Vollzug der direkten Bundessteuer sind grundsätzlich die Kantone zuständig, auch wenn der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) Aufsichtskompetenzen zukommen. Kraft Steuerharmonisierungsrecht kann der Bund den Kantonen aber nicht einheitliche Formulare vorschreiben.

Artikel 71 Absatz 3 StHG lautet wie folgt: «Für die Steuererklärungen und die dazugehörigen Beilagen werden für die ganze Schweiz einheitliche Formulare verwendet.» Artikel 71 Absatz 3 StHG erwähnt den Begriff «Lohnausweis» mit keinem Wort. Nach dieser Bestimmung ist unklar, wer überhaupt dazu berufen und befugt ist, einheitliche Formulare zu erarbeiten und vor allem für verbindlich zu erklären. Zudem bedeutet die Anwendung eines einheitlichen Formulars nicht einfach die Einführung eines neuen Lohnausweises. Auch das bisher im Kanton Luzern verwendete gelbe Lohnausweisformular könnte für die ganze Schweiz verbindlich erklärt werden, was ebenfalls zu einer einheitlichen Anwendung führte. Diese Bestimmung ist keine gesetzliche Grundlage für die Einführung eines neuen Lohnausweises.

Administrative Entlastung für KMU

Im Bericht des Bundesrates «Weniger Bürokratie im Steuersystem» vom September 2004 gibt der Bundesrat zu bedenken, dass es nicht zu übersehen sei, dass der geplante neue Lohnausweis vermehrte Belastung mit sich bringt. Die geplante Einführung des neuen Lohnausweises steht somit in einem diametralen Widerspruch zum Bericht des Bundesrates und zu den Absichten des Bundesrates und des Staatsrates, wonach die KMU mit Administration zu entlasten und nicht zu belasten seien.

Kriminalisierung der Arbeitgeber

Wegen der steigenden Komplexität der Vorschriften werden den Arbeitgebern bzw. den für den Lohnausweis verantwortlichen Personen unweigerlich Fehler passieren, die zu einer Kriminalisierung der Arbeitgeber und deren Personal führen wird. Dies auch dann, wenn die Fehler nicht absichtlich passiert sind.

Interkantonale Standortvorteile

Es könnte durchaus eintreffen, dass nicht alle Kantone den neuen Lohnausweis einführen werden. Dem Vernehmen nach werden auch einige Kantone Abweichungen zur SSK-Lösung beschliessen und sich damit Standortvorteile sichern.

Wir danken dem Staatsrat für die Beantwortung unseres Postulates und verbleiben, sehr geehrte Frau Staatsratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte, mit freundlichen Grüssen.

(Sig.) Nicolas Bürgisser und Bruno Jendly, Grossräte
und 16 Mitunterzeichner

16. März 2005